



HVBG

HVBG-Info 14/1990 vom 21.06.1990, S. 1124 - 1126, DOK 551.3

**Betreten und Besichtigen von Geschäfts- und Betriebsräumen und Pfändung von offen ausgelegten Waren oder Gegenständen bedürfen keiner richterlichen Anordnung (Art. 13 GG; § 287 AO 1977)
- BFH-Urteil vom 04.10.1989 - VII R 59/86**

Betreten und Besichtigen von Geschäfts- und Betriebsräumen und Pfändung von offen ausgelegten Waren oder Gegenständen bedürfen keiner richterlichen Anordnung (Art. 13 GG; § 287 AO 1977);
hier: Urteil des BFH 04.10.1989 - VII R 59/86 -
Leitsatz:

1. Das bloße Betreten und Besichtigen von Geschäfts- oder Betriebsräumen des Steuerpflichtigen durch Vollziehungsbeamte des FA ist auch ohne richterlichen Durchsuchungsbeschuß zulässig. Das gilt auch für das Verweilen in diesen Räumen mit der Absicht, nach erfolgloser Zahlungsaufforderung zu einer Sachpfändung zu schreiten.
2. Die Pfändung von offen ausgelegten Waren oder Gegenständen, die für die Vollziehungsbeamten ohne weiteres Nachforschen zugänglich sind, stellt noch keine Durchsuchungshandlung i.S. von Art. 13 Abs. 2 GG dar.
Durchsuchungshandlungen, für die es einer richterlichen Anordnung bedarf, liegen erst dann vor, wenn die zu pfändenden Gegenstände aus Schränken, Schubladen oder ähnlichen, den Vollziehungsbeamten nicht ohne weiteren zugänglichen Behältnissen oder Orten entnommen werden.

Orientierungssatz:

Der Begriff "Wohnung" in Art. 13 Abs. 1 GG ist weit auszulegen; er umfaßt auch Arbeitsräume, Betriebsräume und Geschäftsräume (vgl. BVerfG-Beschluß vom 13.10.1971 1 BvR 280/66; Literatur).